

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KK.2010.00011

vom 21. Dezember 2012

ZH Sozialversicherungsgericht, 2012-12-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_KK.2010.00011

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KK.2010.00011 du 21 décembre 2012

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KK.2010.00011 del 21 dicembre 2012

Erwägungen

E. 4

4.1. Der Anspruch des Klägers bestimmt sich unstrittig nach Massgabe der allgemeinen Vertragsbestimmung in Art. 5 Ziff. 1 ZB (Ausgabe 2005). Diese lautet folgendermassen: «Das Taggeld wird auf dem Lohn, der für die Prämienberechnung massgebend ist, berechnet (Artikel 14, Ziffer 1 der Allgemeinen Bedingungen). Es richtet sich in jedem Fall nach dem effektiven Erwerbsausfall. Als Grundlage für die Bemessung der Taggelder gilt der letzte vor Krankheitsbeginn bezogene AHV-Lohn. Dieser Lohn wird auf ein volles Jahr umgerechnet und durch 365 geteilt. Das so ermittelte Taggeld wird für jeden Kalendertag ausgerichtet.» (Urk. 7/1/1.3 S. 1). Art. 14 Ziff. 1 lit. a AB bestimmt vorbehaltlich anderer Vereinbarungen als massgebenden Lohn den AHV-Lohn (Urk. 7/1/1.2 S. 6). Solche anderen Vereinbarungen wurden nicht behauptet und sind weder den Vertragsunterlagen (Urk. 7/1/1.1-8) noch den übrigen Akten zu entnehmen.

E. 4.2

4.2.1. Nach dem Wortlaut von Art. 5 Ziff. 1 Satz 3 ZB ist als Grundlage für die Bemessung der Taggelder der letzte vor Krankheitsbeginn bezogene AHV-Lohn massgeblich, worunter nach dem allgemeinen Sprachgebrauch der Lohnbetrag zu verstehen ist, der tatsächlich ausbezahlt wurde. Auch die Verweise in Art. 5 Ziff. 1 ZB und Art. 14 Ziff. 1 AB auf den AHV-Lohn legen grundsätzlich nahe, dass bei der Taggeldberechnung der im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis tatsächlich ausgerichtete Lohnbetrag beachtlich ist, auf den Beiträge nach Massgabe des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) an die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) geleistet wurden. Denn nach Art. 5 Abs. 2 Satz 1 AHVG gilt für die Beiträge an die AHV grundsätzlich jedes Entgelt für in unselbständiger Stellung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit geleistete Arbeit als massgeblicher Lohn. Rechtsprechungsgemäss gehören dazu begrifflich sämtliche Bezüge des Arbeitnehmers, die wirtschaftlich mit dem Arbeitsverhältnis zusammenhängen, gleichgültig, ob dieses Verhältnis fortbesteht oder gelöst worden ist und ob die Leistungen geschuldet werden oder freiwillig erfolgen. Als AHV-beitragspflichtiges Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit gilt somit nicht nur unmittelbares Entgelt für geleistete Arbeit, sondern grundsätzlich jede Entschädigung oder Zuwendung, die sonst wie aus dem Arbeitsverhältnis bezogen wird, soweit sie nicht kraft ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift von der Beitragspflicht ausgenommen ist (BGE 128 V 176 E. 3c, 126 V 221 E. 4a, 124 V 100 E. 2, je mit Hinweisen). Erfasst werden grundsätzlich alle Einkünfte, die im Zusammenhang mit einem Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen und ohne dieses nicht geflossen wären. Umgekehrt unterliegen grundsätzlich nur Einkünfte, die tatsächlich geflossen sind, der Beitragspflicht (AHI 2001 S. 221 f. E. 4a mit Hinweisen;

zum Ganzen: BGE 131 V 444 E. 1.1).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä AHV-beitragspflichtiges Einkommen stellen beim KlÄrger demnach auch jene BetrÄge dar, die er nach den letzten beiden LohnerhÄllungen ab Juli 2007 (von brutto Fr. 10Ä■464.-- auf Fr. 11Ä■727.80 pro Monat zuzÄglich eines 13. Monatslohns von brutto Fr. 11Ä■095.90, Urk. 20/3.14.4-6) und ab Januar 2008 (von brutto Fr. 11Ä■727.80 pro Monat auf Fr. 17Ä■600.-- pro Monat, Urk. 20/3.14.7-8) und vor Eintritt der krankheitsbedingten ArbeitsunfÄhigkeit am 12. Juni 2008 von der E.____ bezogen hatte (im Juni 2008: brutto Fr. 11Ä■727.80, Urk. 20/3.14.11). Denn diesen (erhÄllten) Lohn kann er zufolge des Ausgangs und der mittlerweile rechtskrÄftigen Erledigung des arbeitsrechtlichen Streits am Bezirksgericht G.____ (Urk. 14 S. 6) unabhÄngig vom Rechtsgrund nunmehr definitiv behalten. Dies nachdem die E.____ ihre dortige Widerklage gegen den KlÄrger auf RÄckerstattung von Lohnzahlungen von Juli 2007 bis Juni 2008 von insgesamt netto Fr. 63Ä■275.55 (inklusive weitergeleitete Krankentaggelder von Fr. 8Ä■768.-- fÄr die Zeit vom 12. bis 31. Juli 2008) zuzÄglich 5 % Zins (Urk. 18/13 S. 2, S. 4 und S. 7 ff.) im Rahmen des gerichtlichen Vergleichs zurÄckgezogen hatte. Auch der KlÄrger hat seine Klage gegen die E.____ auf weitere Lohnzahlungen fÄr die Zeit vom Juni 2008 bis zur KÄndigung per Ende April 2009 in der HÄhe von insgesamt Fr. 79Ä■710.10 netto (inklusive FerienentschÄdigung von Fr. 43Ä■500.--; Urk. 1 S. 2 und S. 15 f.) vergleichsweise zurÄckgezogen (Urk. 14 S. 4). Aufgrund der Saldoklausel im gerichtlichen Vergleich (Urk. 14 S. 5) sind zwischen der E.____ und dem KlÄrger keine Lohn(rÄck)forderungen mehr offen. Der letzte AHV-beitragspflichtige tatsÄchlich ausbezahlte Lohn vor Eintritt der Krankheit war somit jener von Fr. 17Ä■600.-- fÄr den Monat Mai 2008 (Urk. 20/3.14.7 S. 5).

4.2.2Ä Ä Der zweite Satz von Art. 5 Ziff. 1 ZB stellt jedoch klar, dass der effektive Erwerbsausfall fÄr das Taggeld entscheidend ist. Dieser Satz bestimmt unmissverstÄndlich, dass das Taggeld nur jenen (AHV-beitragspflichtigen) Lohn ersetzen soll, der in die Zeit ab Krankheitseintritt fÄllt. In diesem Sinn bestimmt auch Art. 2 AB, dass die Krankentaggeldversicherung nur die wirtschaftlichen Folgen, die auf ein versichertes Ereignis zurÄckzufÄhren sind, deckt (Urk. 7/1/1.2 S. 2). Schliesslich ist die Kollektiv-Versicherung mangels anderer Vereinbarung ausschliesslich auf Personen ausgerichtet, die in einem arbeitsrechtlichen VerhÄltnis zum Versicherungsnehmer stehen, und geschuldet ist im Schadensfall 80 % des versicherten Lohnes (Art. 7 Ziff. 1 AB, Urk. 7/1/1.2 S. 3; Urk. 7/1/1.1 S. 1)

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die vorliegende Taggeldversicherung ist damit als Schadensversicherung (zugunsten Dritter) und nicht als Summenversicherung konzipiert (vgl. Graber, in: Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht, Bundesgesetz Äber den Versicherungsvertrag, 2001, N 4 ff. zu Art. 96; Urteil des Bundesgerichtes 5C.106/2003 vom 7. November 2003 E. 4 a.E.), was grundsÄtzlich auch von den Parteien anerkannt wird (Urk. 1 S. 11 f., Urk. 6 S. 4). Wesensmerkmal der Schadensversicherung ist das EntschÄdigungsprinzip. Danach ist die Leistungspflicht des Versicherers auf den wirtschaftlichen Schaden beschrÄnkt, der dem Anspruchsberechtigten durch das schÄdigende Ereignis entstanden ist; der Anspruchsberechtigte soll aus dem Schadensereignis keinen wirtschaftlichen Vorteil ziehen kÄnnen (Boll, in: Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht, Bundesgesetz Äber den Versicherungsvertrag, 2001, N 2 zu Vorbemerkungen zu Art. 48). Eine Schadensversicherung liegt namentlich dann vor, wenn wie hier die Leistungen des Versicherers an den Einkommensausfall des Versicherten

anknÄ¼pfen, nicht jedoch dann, wenn weder Leistungsgrund noch LeistungshÄ¼he vom Schaden abhÄ¼ngen (vgl. Graber, a.a.O., N 11 zu Art. 96).

4.2.3Ä¼ Ä¼ Im Gesamtzusammenhang erschliesst sich die Bedeutung von Art. 5 Ziff. 1 ZB daher ohne Weiteres dahingehend, dass der vor Krankheitsbeginn letztmals effektiv ausbezahlte AHV-beitragspflichtige Lohn fÄ¼r die Taggeldbestimmung massgeblich ist, soweit damit der ab Krankheitsbeginn eintretende effektive Erwerbsausfall (hier letztlich zu 80 %) abgedeckt wird. Dies bedeutet, dass bei Eintritt des Versicherungsfalles der Krankheit jenes letzte AHV-beitragspflichtige Einkommen (hier bis maximal Fr. 16Ä¼666.65 pro Monat respektive Fr. 200Ä¼000.-- pro Jahr zu 80 %) durch die Versicherung ersetzt werden soll, das der BegÄ¼nstigte mutmasslich weiterhin erzielt hÄ¼tte, wenn die Krankheit nicht eingetreten wÄ¼re.

Ä¼ Ä¼ Ä¼ Ä¼ Ä¼ Ä¼ Ä¼ Da sich die Bedeutung der Vertragsklausel im Gesamtzusammenhang ohne Weiteres ergibt, bleibt fÄ¼r die Anwendung der Unklarheitenregel, wie sie der KlÄ¼ger (eventualiter) anruft (Urk. 39 S. 3), von vornherein kein Raum (BGE 133 III 61 E. 2.2.2.3 mit Hinweisen). Im Ä¼brigen ist diese Regelung auch sachgerecht. Denn damit wird ausgeschlossen, dass die Versicherung einen im Hinblick auf den Versicherungsfall missbrÄ¼chlich oder kurz vor dem Eintritt des Versicherungsfalles irrÄ¼mlich erhÄ¼ht ausbezahlten Lohn ersetzen muss. Andererseits ist damit auch die MÄ¼glichkeit genommen, dass Arbeitgeber und Arbeitnehmer zuhanden und zulasten der Versicherung missbrÄ¼chlich kurz vor Leistungsbezug einen hÄ¼heren Lohn vereinbaren respektive deklarieren, als dem Arbeitnehmer tatsÄ¼chlich ausgerichtet wird.

Ä¼ Ä¼ Ä¼ Ä¼ Ä¼ Ä¼ Ä¼ Es ist hier somit weder allein entscheidend, was der KlÄ¼ger vorbringt, dass sich die TaggeldhÄ¼he nach dem zuletzt vor Krankheitsbeginn von ihm tatsÄ¼chlich bezogenen und der Beklagten gemeldeten Bruttolohn im Mai 2008 von Fr. 17Ä¼600.-- (Urk. 20/3.14.7 S. 5) richtet, noch, was die Beklagte vorbringt, dass sich die TaggeldhÄ¼he nach dem arbeitsvertraglich geschuldeten Lohn bemisst. Beides kÄ¼nnen indes Indizien fÄ¼r den wie oben beschriebenen massgeblichen hypothetischen AHV-beitragspflichtigen Bruttolohn ab dem 12. Juni 2008 darstellen, der im Folgenden nach dem Beweismass der Ä¼berwiegenden Wahrscheinlichkeit zu ermitteln ist.

E. 5

5.1Ä¼ Ä¼ Ä¼ Die LohnerhÄ¼hungen ab Juli 2007 (von brutto Fr. 10Ä¼464.-- auf Fr. 11Ä¼727.80 pro Monat zuzÄ¼glich eines 13. Monatslohns von brutto Fr. 11Ä¼095.90 im November 2007, Urk. 20/3.14.4-6) und ab Januar 2008 (von brutto Fr. 11Ä¼727.80 pro Monat auf Fr. 17Ä¼600.-- pro Monat, Urk. 20/3.14.7-8) hatte der KlÄ¼ger, der damals als GeschÄ¼ftsÄ¼hrer und einziger Verwaltungsrat fÄ¼r die E.____ tÄ¼tig war, unstrittig selbst auf diese BetrÄ¼ge angesetzt.

Ä¼ Ä¼ Ä¼ Ä¼ Ä¼ Ä¼ Ä¼ GemÄ¼ss der Aussage des KlÄ¼gers in der persÄ¼nlichen Befragung anLÄ¼sslich der Vergleichsverhandlung vom 21. September 2010 am Bezirksgericht G.____ informierte er den GeschÄ¼ftsÄ¼hrer der C.____, O.____ (Urk. 30 S. 10), jeweils telefonisch Ä¼ber diese LohnerhÄ¼hungen. Die erste LohnerhÄ¼hung habe er diesem vor dem 1. Juli 2007 mitgeteilt. Er habe ihm gesagt, dass es sich um einen 13. Monatslohn handle. AnLÄ¼sslich der Generalversammlung der E.____ (vom 4. September 2007, Urk. 7/3/13.14) sei seine LohnerhÄ¼hung zwar nicht traktandiert und nicht besprochen worden. Auch sei die Rechnung fÄ¼r das Jahr 2006 und nicht jene fÄ¼r das Jahr 2007 abgenommen worden. Jedoch sei an dieser Generalversammlung auch Ä¼ber die

2008, Urk. 20/1.4.12 S. 4; GV-Protokoll vom 4. September 2007, Urk. 20/1.42.10 S. 2).

Â Â Â Â Â Eine weitere, und zwar eine ausserordentliche Generalversammlung fand erst am 16. Juni 2008 statt, anlässlich welcher der Kläger als Verwaltungsrat abgesetzt und an welchem Tag ihm die Kündigung als Geschäftsführer ausgesprochen wurde. Es wurden neue Verwaltungsratsmitglieder gewählt und ein neuer Geschäftsführer bestimmt (Urk. 18/2 S. 11, Urk. 18/13 S. 9, Urk. 7/3/13.6.5, Urk. 52 S. 2). O. ___ erklärte dazu in der Zeugeneinvernahme, sie - gemeint wohl die Verantwortlichen der C. ___ - hätten bereits Anfang 2008 beschlossen, den Kläger als Verwaltungsrat und Geschäftsführer abzulassen, was Mitte Juni 2008 umgesetzt worden sei. Anlässlich dieser Generalversammlung habe der Kläger offen gesagt, dass er sein Gehalt zweimal erhöht habe. Davon habe er - O. ___ - erstmals erfahren. Das habe ihm natürlich Anlass dazu gegeben, dem nach- und auch dagegen anzugehen (Urk. 30 S. 14 f.). Eine Genehmigung der beiden Lohnerhöhungen ab Juli 2007 und ab Januar 2008 wurde somit auch an der Generalversammlung vom 16. Juni 2008 weder ausdrücklich noch stillschweigend erteilt.

5.3.1.1

5.3.1.1 Der Umstand, dass der Kläger zur Zeit der Lohnerhöhungen Geschäftsführer und einziger Verwaltungsrat der E. ___ war, führt nicht schon dazu, dass die Lohnerhöhungen zulässig waren und rechtlich gültig zustande kamen. Denn mit einer Lohnerhöhung hat der Kläger eine Änderung des Arbeitsvertrags mit der E. ___ bezweckt, bei der er gleichzeitig für beide Vertragsparteien, und zwar als einziger Verwaltungsrat und Geschäftsführer in Vertretung für die E. ___ als Arbeitgeberin sowie in eigener Sache als Arbeitnehmer, handelte. Wie die Beklagte zutreffend vorbringt (Urk. 27 S. 5 ff.), handelte es sich dabei um ein Insichgeschäft, das rechtsprechungsgemäss grundsätzlich unzulässig und nur unter strengen Voraussetzungen ausnahmsweise zulässig ist. Und zwar ist ein solches Selbstkontrahieren nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtes grundsätzlich unzulässig, weil das Kontrahieren eines Vertreters mit sich selbst regelmässig zu Interessenkollisionen führt. Selbstkontrahieren hat deshalb die Ungültigkeit des betreffenden Rechtsgeschäftes zur Folge, es sei denn, die Gefahr einer Benachteiligung des Vertretenen sei nach der Natur des Geschäftes ausgeschlossen oder der Vertretene habe den Vertreter zum Vertragsschluss mit sich selbst besonders ermächtigt oder das Geschäft nachträglich genehmigt. Dieselben Regeln gelten auch für die Doppelvertretung zweier Vertragsparteien durch ein und denselben Vertreter sowie die gesetzliche Vertretung juristischer Personen durch deren Organe. Auch in diesen Fällen bedarf es einer besonderen Ermächtigung oder einer nachträglichen Genehmigung durch ein über- oder nebengeordnetes Organ, wenn die Gefahr einer Benachteiligung besteht (BGE 127 III 332 E. 2a, 126 III 361 E. 3a mit Hinweisen).

Â Â Â Â Â Am 1. Januar 2008 ist ausserdem Art. 718b OR in Kraft getreten, der unter dem Titel «Verträge zwischen der Gesellschaft und ihrem Vertreter» statuiert, dass der Vertrag schriftlich abgefasst werden muss, wenn die Gesellschaft beim Abschluss eines Vertrages durch diejenige Person vertreten wird, mit der sie den Vertrag abschliesst. Dieses Erfordernis gilt nicht für Verträge des laufenden Geschäftes, bei denen die Leistung der Gesellschaft den Wert von 1000 Franken nicht übersteigt. Nach zutreffender Lehrmeinung tritt dieses Schriftlichkeitserfordernis kumulativ zu den materiellen Voraussetzungen des Selbstkontrahierens hinzu (vgl. Watter/Roth Pellanda, in:

Basler Kommentar, Obligationenrecht II, 4. Aufl., 2012, N 8 f. zu Art. 718b; Steininger, Interessenkonflikte des Verwaltungsrates, Diss. 2011, S. 104 f.; BÄckli, Schweizer Aktienrecht, 4. Aufl., 2009, N 605e zu Â§ 13). Die Rechtsfolge bei Nichtbeachtung dieser Formvorschrift wird in der Lehre uneinheitlich diskutiert, hauptsächlich wird aber letztlich eine relative respektive heilbare Nichtigkeit (etwa mit [zu protokollierender] Genehmigung durch den ¼brigen Verwaltungsrat oder die Generalversammlung als Heilungshandlung) postuliert (vgl. Watter/Roth Pellanda, a.a.O., N 10 f. zu Art. 718b; Steininger, a.a.O., S. 105; BÄckli, a.a.O., N 605d zu Â§ 13).

5.3.2Â Â Hier sind die beiden LohnerhÄhungen per Juli 2007 und per Januar 2008 bereits mangels materieller Anforderungen dieser InsichgeschÄfte unÄltig, dies mithin unabhÄngig vom Umstand, dass der KlÄger sich die zweite LohnerhÄhungen unstrittig ohne schriftlichen Vertrag auszahlen liess. Denn die Gefahr einer Benachteiligung der vertretenen E.____ kann naturgemÄss bei LohnerhÄhungen nicht ausgeschlossen werden. Zudem wurden diese GeschÄfte nicht nachtrÄglich genehmigt, wie sich aus den AusfÄhrungen aus ErwÄrgung 5.2 hervor ergibt. Auch eine stillschweigende Änderung des Arbeitsvertrages, welche sich gemeinhin ergeben kann, wenn ¼ber lÄngere Zeit ein hÄherer Lohn ausbezahlt wurde als vertraglich vereinbart worden war, und dies vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer widerspruchslos hingenommen wurde (vgl. Rehbindler/StÄckli in: Berner Kommentar, Band VI, Einleitung und Kommentar zu den Art. 319-330b OR, 2010, N18 zu Art. 322), fÄhrt hier wegen der besonderen Vertretungskonstellation ausser Betracht. Schliesslich war der KlÄger von der E.____ (respektive - mangels eines weiteren Verwaltungsrates - von deren Generalversammlung als ¼bergeordnetes Organ) zu einer LohnÄnderung auch nicht besonders ermÄchtigt worden.

5.3.3Â Â Zwar sahen die Statuten der E.____ in Art. 24 Abs. 6 (in der bis zum 16. Juni 2008 gÄltig gewesenen Fassung) vor, dass der Verwaltungsrat die EntschÄdigung, auf welche die Mitglieder des Verwaltungsrats Anspruch haben, selbst festlegt (Urk. 7/3/13.6.4 S. 10). Diese Bestimmung geht jedoch von mehr als einem Mitglied des Verwaltungsrates aus und regelt nicht auch den Fall, in welchem der Verwaltungsrat nur aus einem einzigen Mitglied besteht. Sie ist damit nicht dazu geeignet, einen Ausnahmetatbestand zur grundsÄtzlichen UnzulÄssigkeit eines InsichgeschÄfts im Sinne einer besonderen ErmÄchtigung fÄr einen einzigen Verwaltungsrat zur Festlegung seiner eigenen EntschÄdigung - sei es im Rahmen eines AuftragsverhÄltnisses, sei es im Rahmen eines (allfÄllig gemischten) Arbeitsvertrages - zu begrÄnden (vgl. zur Theorienvielfalt der Qualifikation eines Verwaltungsratsmandats in Lehre und Rechtsprechung: MÄller, Verwaltungsrat als Arbeitnehmer, 2005, S. 40 ff.). Zudem war der KlÄger bereits vor seiner Wahl zum Verwaltungsrat, nÄmlich seit Ende 2005/Anfang 2006, GeschÄftsfÄhrer der E.____ und die LohnerhÄhungen per Juli 2007 und Januar 2008 erfolgten weder im Hinblick auf die noch unmittelbar nach der Wahl des KlÄgers als Verwaltungsrat im Juli 2006 (Urk. 52 S. 2 ff.). Es ist daher ¼berwiegend wahrscheinlich, dass die LohnerhÄhungen in erster Linie im Zusammenhang mit der TÄtigkeit als GeschÄftsfÄhrer erfolgten. Die Statuten bildeten dazu in jedem Fall keine rechtsgenÄgliche Grundlage.

5.3.4Â Â Unbedeutend ist sodann, ob die Revisionstelle der E.____, die J.____, dem KlÄger die zweite LohnerhÄhungen empfohlen hat oder nicht. Die Revisionsstelle hat ausschliesslich Kontrollfunktion und ist der UnabhÄngigkeit verpflichtet (vgl. Art. 28 der Statuten der E.____, Urk. 7/3/13.6.4, in Verbindung mit Art. 728 ff. OR). Sie wÄre daher

jedenfalls nicht befugt gewesen, die E.____ zu vertreten und eine Lohnerh hung mit dem Gesch fts hrer respektive Verwaltungsrat f r diesen zu vereinbaren.

5.4.1.1

Bei dieser Sach- und Rechtslage, bei der die vom Kl ger vorgenommenen Lohnerh hungen per Juli 2007 und Januar 2008 rechtlich ung ltig waren, die E.____ (unter F hrung der Alleinaktion rin) den Kl ger anl sslich der Generalversammlung vom 16. Juni 2008 auch aus wirtschaftlichen Gr nden von seinen Aufgaben entbunden hatte und die E.____ im arbeitsrechtlichen Prozess auch vergleichsweise keine weitere Lohnzahlung f r die Zeit ab Eintritt der krankheitsbedingten Arbeitsunf higkeit ab dem 12. Juni 2008 zu erbringen bereit war, ist  berwiegend wahrscheinlich davon auszugehen, dass der im Gesundheitsfall ab Juni 2008 weiterhin ausgerichtete AHV-beitragspflichtige Lohn jenem vor der ersten Lohnerh hung im Juli 2007 entsprochen h tte.

Von Januar bis Juni 2007 wurde dem Kl ger gem ss der Lohnabrechnung vom 23. Januar 2007 (Urk. 20/3.14.4) und der Lohnzusammenfassung des Jahres 2007 (Urk. 20/3.14.6) der AHV-beitragspflichtige Bruttomonatslohn von Fr. 10'464.-- ausbezahlt. Von den zus tzlich bezahlten fixen Spesen von Fr. 400.-- pro Monat wurden keine AHV-Beitr ge abgezogen (vgl. Art. 9 Abs. 3 der Verordnung  ber die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVV] in der bis Ende 2008 g ltig gewesenen Fassung). Dies entspricht einem AHV-beitragspflichtigen Jahresgehalt von brutto Fr. 125'568.--. Ob der arbeitsvertragliche Anspruch des Kl gers tats chlich diesem Betrag entsprach oder noch immer jenem AHV-beitragspflichtigen Jahresgehalt, welches im schriftlichen Arbeitsvertrag zwischen der Y.____ und dem Kl ger vom 26. August 2003 ehemals mit Fr. 125'200.-- zuz glich Pauschalspesen von Fr. 4'800.-- pro Jahr festgelegt worden war (Urk. 20/3.14.1), kann offen bleiben. Denn der vor Juli 2007 und  berwiegend wahrscheinlich im Gesundheitsfall weiterhin (respektive wieder) ab Juni 2008 von der E.____ verg tete und hier relevante Lohn  bersteigt jedenfalls nicht den Betrag von brutto Fr. 130'000.--, welche die Beklagte ihrer Taggeldbemessung f r die Zeit vom 12. Juli 2008 bis 11. Juni 2010 bereits zugrunde gelegt hat (Urk. 7/5/5-19). Eine Widerklage betreffend R ckerstattung des entsprechenden Differenzbetrages zu der von ihr bereits ausgerichteten Krankentaggeldsumme hat die Beklagte nicht erhoben, sondern sich eine R ckforderung lediglich vorbehalten (Urk. 29 S. 4, Urk. 44 S. 3), weshalb es damit sein Bewenden hat.

Es ist somit festzuhalten, dass der Kl ger keinen Anspruch gegen ber der Beklagten aus der Kollektiv-Krankentaggeldversicherung mit der E.____ hat, welcher den bereits geleisteten Betrag von insgesamt Fr. 199'456.-- (vgl. Erw rgung 3.1 hiervor)  bersteigen w rde. Von weiteren Beweismassnahmen sind keine anderen/neuen Erkenntnisse zu erwarten, weshalb davon abzusehen ist (antizipierte Beweisw rdigung, vgl. BGE 128 III 22 E. 2d, 114 II 289 E. 2a).

Die Klage ist folglich abzuweisen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Das Verfahren ist kostenlos.
3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Dr. Daniel Richter unter Beilage einer Kopie von Urk. 52
- Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft unter Beilage einer Kopie von Urk. 52
- Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde in Zivilsachen nach Art. 72 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG) eingereicht werden. Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.